Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. IV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. IV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 1. Februar 1893.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachungen**: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Januar 1893.)

Die Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen betreffend.

Auf Grund der Vorschriften in den §§. 19 und 24 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend, und in §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, wird bestimmt:

§. 1.

Der Oberschulrath beziehungsweise der Gewerbeschulrath ist ermächtigt, Urlaub zu ertheilen:

1. an die Vorstände und Lehrer der Tarifabtheilungen C.—F. für die Dauer bis zu vier Wochen;
2. an die Lehrer der Tarifabtheilung G., sowie an die Volksschulhauptlehrer und die mit den Rechten solcher an andern Anstalten angestellten Lehrer (§§. 117, 118, 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht) für die Dauer bis zu drei Monaten;
3. an nicht etatmäßig angestellte Lehrer für die Dauer bis zu sechs Monaten.

§. 2.

Urlaub bis zu acht Tagen ertheilt der Anstaltsvorstand.

Von der Ertheilung eines drei Tage übersteigenden Urlaubs ist jedoch dem Oberschulrath jeweils unter Angabe der Gründe hiefür alsbald Anzeige zu erstatten.

§. 3.

Bezüglich der Ertheilung von Urlaub für Lehrer an Volksschulen ist zuständig:

1. bis zu drei Tagen: der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde;
2. bis zu einer Woche: der Kreisschulrath.

An Volksschulen mit drei und mehr Lehrern steht dem von der Oberschulbehörde bestellten ersten Lehrer die Befugniß zu, den übrigen an der Schule thätigen Lehrern Urlaub bis zu einem Tage zu ertheilen.

Der erste Lehrer selbst bedarf auch für eine den Zeitraum von einem Tag nicht übersteigende Abwesenheit vom Dienstort der Beurlaubung durch den Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde.

§. 4.

Für die Ertheilung von Urlaub an die an Gewerbeschulen beschäftigten Lehrer bis zu einer Woche ist der Vorsitzende des örtlichen Gewerbeschulraths zuständig.

Im Uebrigen finden auf diese Lehrer die Bestimmungen des §. 3 Absatz 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

§. 5.

Die Vorstände an Lehranstalten bedürfen auch zu nur vorübergehender Entfernung vom Amte während der Dauer der Unterrichtszeit der Beurlaubung durch den Oberschulrath.

Dieselben sind jedoch befugt, ohne ausdrücklich ertheilten Urlaub auf die Dauer von höchstens drei Tagen vom Amte sich zu entfernen, sofern ihre Abwesenheit aus triftigen Gründen dringend geboten und vorherige Urlaubseinholung nach Lage des Falles nicht möglich ist.

Vor der Entfernung vom Amte ist für entsprechende Stellvertretung des Vorstandes in Ertheilung der Unterrichtsstunden und Versehung der Vorstandsgeschäfte Sorge zu tragen.

Auch ist von der Entfernung unter Angabe der Gründe hiefür, wie von der Wiederaufnahme des Dienstes dem Oberschulrath beziehungsweise dem Gewerbeschulrath jeweils Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Für die Dauer der ordnungsmäßigen Ferien sind die Lehrer als beurlaubt zu betrachten.

Die Vorstände von Lehranstalten sind jedoch auch während der Ferien zu einer — länger als eine Woche dauernden — Entfernung vom Dienstorte nur befugt, wenn für die Versehung der Vorstandsgeschäfte in dieser Zeit durch einen Anstaltslehrer geeignete Vorsorge getroffen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von der Entfernung vom Dienstort wie von der Rückkehr an denselben ist jeweils — im ersteren Falle unter Bezeichnung der Anordnungen, welche hinsichtlich der Versehung der Vorstandsgeschäfte getroffen sind — dem Oberschulrath beziehungsweise dem Gewerbeschulrath Anzeige zu erstatten. Die Wiederaufnahme des Dienstes ist gleichfalls anzuzeigen.

Sofern nicht von dem Vorstande über seine Vertretung während der Abwesenheit eine Vereinbarung mit den übrigen Anstaltslehrern getroffen ist, werden die nöthigen Anordnungen auf Anzeige des Anstaltsvorstandes von dem Oberschulrath beziehungsweise dem Gewerbeschulrath erlassen.

Die am Dienstorte während der Ferien sich aufhaltenden Lehrer können die Stellvertretung des Vorstandes nicht ablehnen.

Die Anstaltsvorstände haben jedenfalls so frühzeitig aus dem Urlaub in den Dienst zurückzukehren, daß die durch den Anfang des neuen Schuljahres bedingten Geschäfte noch rechtzeitig vor Beginn der Unterrichtsertheilung erledigt werden können. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Lehrer an den gewerblichen Fachschulen mit der Maßgabe, daß der Anstaltsvorstand vorbehaltlich der Anrufung des Gewerbeschulraths die bezüglichen Anordnungen trifft.

§. 7.

Gesuche von Lehrern an den Oberschulrath beziehungsweise Gewerbeschulrath um Urlaubsertheilung sind jeweils durch Vermittlung des Anstaltsvorstandes beziehungsweise des örtlichen Gewerbeschulraths und, soweit es sich um Lehrer an Volksschulen handelt, durch Vermittlung der örtlichen Aufsichtsbehörde und des vorgesetzten Kreisschulraths zur Vorlage zu bringen.

§. 8.

Die Vorschrift in §. 56 Absatz 8 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1869, den Lehrplan und die Schulordnung der Gelehrtenschulen betreffend, wird aufgehoben.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 19. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Januar 1893.)

Die Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz betreffend.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1879, Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV. Seite 821, der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. April 1886, die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 133 und 134, der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1886, Einfuhr von Rindvieh aus der Schweiz betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI. Seite 347, wird bestimmt:

I. Für Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus der Schweiz ist beim Uebertritt auf badisches Gebiet ein amtliches Ursprungszeugniß der Ortsbehörde oder des Viehinspektors derjenigen Gemeinde beizubringen, aus welcher die bezeichneten Thiere kommen und außerdem ein thierärztliches Gesundheitszeugniß.

Die beiden Zeugnisse, welche auf einem Blatte enthalten sein können, dürfen nicht älter als sechs Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet, und müssen bescheinigen, daß die Thiere aus einer Gegend kommen, in welcher eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht herrscht und seit den letzten dreißig Tagen nicht aufgetreten ist, sowie daß die Thiere seuchen- und seuchenverdachtsfrei sind.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und für Rindvieh (Kälber ausgenommen) ist für jedes einzelne Stück ein besonderes Zeugniß erforderlich, für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtzeugnisse zulässig.

II. Für Simmenthaler Zuchtfarren, Simmenthaler Kalbinnen bis zum Alter von 2½ Jahren, sodann für Simmenthaler Zuchtkühe bis zum Alter von 4 Jahren ist beim Uebertritt auf die badische Grenze lediglich das für den innern Verkehr in der Schweiz allgemein vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Viehinspektors erforderlich. Das Zeugniß darf aber nicht älter als sechs Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

III. Die Ueberführung von Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn durch die Schweiz ist nur nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 14, über Konstanz statthaft.

Karlsruhe, den 24. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnsperger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 30. Januar 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Im Hinblick auf die Verbreitung der Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn wird bestimmt:

Von der durch Verordnung vom 20. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 14) zugelassenen Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn bleibt das aus den in der Anlage bezeichneten Bezirken kommende Rindvieh ausgeschlossen. Auch das aus den übrigen Gebieten von Oesterreich-Ungarn kommende Rindvieh darf über die badische Grenze nur unter der Bedingung gebracht werden, daß die Thiere von der Grenze aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte, Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung übergeführt werden. Im Uebrigen bleibt die Verordnung vom 20. d. M. maßgebend.

Karlsruhe, den 30. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Flad.

Anlage.

A. Oesterreich.

Böhmen: Die Bezirkshauptmannschaften: Asch, Eger, Plan, Graslitz, Tepl, Kralowitz, Horowitz, Rakonitz, Podersam, Kaaden, Joachimsthal, Falkenau, Karlsbad und Luditz.

Die Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlau, Saaz und Laun.

Die Bezirkshauptmannschaften: Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Podebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisch-Leipa und Münchengrätz; ferner die Stadt Reichenberg.

Die Bezirkshauptmannschaften: Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Senftenberg, Reichenau, Königgrätz, Königinhof und Neu-Bydschow.

Die Bezirkshauptmannschaften: Tabor, Pilgramm, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatiz, Budweis und Moldauthein.

Die Bezirkshauptmannschaften: Schüttenhofen, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Tachau, Mies, Pilsen, Blatna, Mühlhausen, Pisek, Strakonitz und Prestitz.

Die Bezirkshauptmannschaften: Selcan, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner Stadt Prag.

Mähren: Die Bezirkshauptmannschaften: Datschitz, Iglau, Neustadtl, Boskowitz, Groß-Meseritsch, Trebitsch, Brünn, Kromau, Znaim, Nikolsburg und Auspitz, ferner die Städte Brünn, Iglau und Znaim.

Die Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

Oberösterreich: Die Bezirkshauptmannschaften: Rohrbach, Freistadt, Perg, Linz, Schärding, Wels, Steyr, Kirchdorf, Gmunden, Vöcklabruck, Braunau und Ried, ferner die Städte Linz und Steyr.

Schlesien: Die Bezirkshauptmannschaften: Freienwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Troppau, Freistadt, Bielitz und Teschen, ferner die Städte Troppau, Bielitz und Friedek.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Sohl, Neutra, Bars, Hont, Nograd und Preßburg, ferner die Stadt Schemnitz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.